

Gebührensatzung des Landkreises Göppingen

vom 1. Januar 2007

Der Kreistag des Landkreises Göppingen hat am 01.12.2006 auf Grund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg die folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

Der Landkreis Göppingen erhebt für öffentliche Leistungen die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 3,00 € bis 2.600 € erhoben.

(3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 1.000 € auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird ein Zehntel bis zur vollen Höhe der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 € .

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit,

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsverordnung vom 19.10.1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.

(2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

(3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

(4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die vom Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Einsatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

3.7	Landkreis Göppingen	- 4 -
-----	---------------------	-------

2. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Gebührenbeträge bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von den Behörden festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilen. Soweit die Gebühr vom Bürgermeister festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen (§ 19 Abs. 1 Straßengesetz). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz) wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch,
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.

(5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

(6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Gebühren bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Gebühren bis zu 50,00 €, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13**Gebührenerstattung**

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§15

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen**§17**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26. November 1993 mit Änderung vom 23. November 2001 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1	<u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 €) erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	mind. 3,00
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	3,00 bis 2.600,00
3	<u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes</u> Ablichtungen bis Format DIN A 3 für jede Seite	0,50
4	<u>Auskünfte</u> aus Akten außerhalb laufender Verwaltungsverfahren oder Aktenübersendung Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	20,00
5	<u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	5,00 bis 2.600,00
6	<u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.3.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVOKO) vom 2.7.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.	
7	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Erstfertigung)	3,00 bis 10,50

	b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3,00 bis 130,00
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite <u>Mindestgebühr</u>	0,50 bis 5,50 3,00
8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.	5,00 bis 1.000,00
9	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr, mindestens 3,00 €) erhoben, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war .	mind. 3,00
10	<u>Rechtsbehelfe</u> a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung). Mindestgebühr	10,50 bis 2.600,00 3,00
11	<u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10,50 bis 256,00

2. Benutzungsgebühren

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
12	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u> a) Kurse zur Ausbildung im Obst und Gartenbau je Teilnehmer und Tag	20,00
	b) höchstens je Kurs und Teilnehmer	70,00
13	<u>Inanspruchnahme des Kreishochbauamts</u> Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 17 Reisekosten

14	<u>Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums</u> Vorbemerkung: (1) Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen sind von den Gebühren nach Nr. 14 Abs. 4 a) – f) und i) befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.	
	(2) Die Gebühren nach Nr. 14 Abs. 4 a) – e) werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Jeder angefangene Tag zählt voll. Das Wochenende gilt pauschal als ein Tag. Der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, wird nicht angerechnet.	
	(3) Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund von Abs. 1 Satz 2 besteht.	
	(4) Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit kann für jeden weiteren Tag als Säumnisgebühr erhoben werden: für Geräte für Medien Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund von Abs. 1 besteht.	2,50 1,00
	a) <u>Projektionsgeräte</u> Tageslichtprojektor Diaprojektor Episkop 16 mm Tonfilmprojektor 8 mm Projektor	10,00 10,00 10,00 20,00 10,00
b) <u>Videogeräte</u> DVD-Player Videorecorder Monitor klein Monitor groß Video-Film-Kamera amateur Video-Film-Kamera professionell Beamer entsprechend der Lichtstärke Lampennutzungsgebühr, je nach Gerät (für nicht private und nicht gewerbliche Nutzung)	10,00 10,00 15,00 30,00 20,00 50,00 20,00 bis 150,00 10,00 bis 30,00	
c) <u>Audio-Geräte</u> Tonbandgeräte Cassettenrecorder Plattenspieler/CD-Player Verstärkerbox <i>klein</i> Verstärkerbox <i>groß</i> Verstärker Lautsprecherbox Mikrofon Verstärker-Anlage	5,00 5,00 5,00 10,00 30,00 10,00 5,00 5,00 100,00	

	<p>j) Inanspruchnahme des Video-Schnittplatzes (ohne personelle Mithilfe) Inanspruchnahme des Studios (mit technischer Einrichtung aber ohne personelle Mithilfe) ½ Tag 1 Tag</p>	<p>30,00 50,00</p>
	<p><u>k) Sonstige Gebühren</u> Anmeldegebühren für Privatentleiher Ausstellen eines Ausweises Mahnschreiben Amtsabholung, zusätzlich zur Säumnis- und Mahngebühr</p>	<p>3,00 3,00 5,00 25,00</p>
	<p>Entgelt für besonderen Verwaltungsaufwand Anmeldegebühren für Entleiher, die nicht von den Gebühren befreit sind Mahnschreiben ab Mahnstufe</p>	<p>5,00 10,00</p>
	<p><u>l) Zuschläge</u> Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeiten können für jeden weiteren angefangenen Tag Zuschläge erhoben werden</p> <p>bei kostenfreier Inanspruchnahme: – je Gerät – je Film, Diareihe, Video, Tonträger, DVD, CD.ROM</p> <p>bei gebührenpflichtiger Inanspruchnahme: – die gleichen Gebühren wie in Nr. 14 (4) a - e</p>	<p>5,00 1,00</p>
15	<p><u>Inanspruchnahme des Kreisdesinfektors</u> Bei behördlich angeordneten Desinfektionen wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.</p>	
16	<p><u>Sonstige Gutachten</u> je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich</p>	<p>1 Stundensatz nach Ifd. Nr. 17 Reisekosten</p>
17	<p><u>Stundensatz</u> Die Stundensätze nach Ifd. Nr. 13, 14 und 16 richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.</p>	
	<p>Seit Juli 2005 gelten lt. VwV-Kostenfestlegung folgende <u>Personalkosten</u> * (je Arbeitsstunde) als Pauschalsätze: Einfacher Dienst Mittlerer Dienst Gehobener Dienst Höherer Dienst</p>	<p>27,00 35,00 44,00 56,00</p>

	<p>Diese Sätze gelten auch für Arbeiter und Angestellte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.</p> <p><u>Sachkosten je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung (Stand Juli 2005):*</u></p> <p>Raumkosten: 1,47</p> <p>Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im einfachen Dienst, mittleren und gehobenen Dienst 0,65</p> <p>Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst 0,71</p> <p>Sächlicher Verwaltungsaufwand 1,59</p> <p>Die pauschalen Sachkosten sind - soweit erforderlich- den Personalkosten zuzuschlagen.</p>	
18	<p><u>Mehrwertsteuer</u></p> <p>Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.</p>	

Tarif
für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Gültig ab 1. Januar 2007

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen nach dem Beschluss des Kreistags vom 1.12.2006

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privat-rechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sachlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 4 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

B. Verzeichnis

Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Nr.	Art der Benutzung	Entgelte €
1	<u>Inanspruchnahme des Kreishochbauamts</u> a) Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme b) Für die mündliche Beratung wird nur dann ein Entgelt erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt mehr als eine Stunde beansprucht wird, wobei mehrere einzelne Beratungen zusammenzurechnen sind. c) Für die Fertigung von zeichnerischen Entwürfen werden Entgelte in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Zusätzlich zu den Entgelten nach a) bis c) sind für Auslagen 25 % des jeweiligen Gesamtentgelts - nach unten gerundet auf volle € - zu ersetzen.	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 4
2	<u>Schulgelder</u> Für die schulischen Ausbildungsgänge an kreiseigenen Schulen werden Benutzungsentgelte entsprechend gesondert zu erstellender Kalkulationen festgesetzt.	
3	<u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u> Inanspruchnahme des Kreisarchivars durch Privatpersonen und Firmen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 4 Reisekosten

4 Stundensatz*

Der volle Stundensatz richtet sich nach der VwV-Kostenfestlegung (vgl. Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 1 und 3 beträgt seit Juli 2005:

Einfacher Dienst	27,00
Mittlerer Dienst	35,00
Gehobener Dienst	44,00
Höherer Dienst	56,00

Diese Sätze gelten auch für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen.

Soweit erforderlich sind den Personalkosten pauschale Sachkosten gemäß den Sätzen der VwV-Kostenfestlegung zuzuschlagen.

Sachkosten je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung (Stand Juli 2005):*

Raumkosten:	1,47
Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im einfachen Dienst, mittleren und gehobenen Dienst	0,65
Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst	0,71
Sächlicher Verwaltungsaufwand	1,59

* Anmerkung:

Die VwV-Kostenfestlegung wurde zum 14.12.2007 folgendermaßen aktualisiert:

Personalkosten

Einfacher Dienst	26,00 €/Stunde
Mittlerer Dienst	35,00 €/Stunde
Gehobener Dienst	43,00 €/Stunde
Höherer Dienst	54,00 €/Stunde

Sachkosten

Raumkosten	1,82 €/Stunde
Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im einfachen Dienst, mittleren und gehobenen Dienst	0,71 €/Stunde
Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst	0,74 €/Stunde
Sächlicher Verwaltungsaufwand	1,71 €/Stunde.